

|                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Richter für Schweissarbeiten</b>                                                                                                                                                                |  <b>Retriever Club</b><br>Schweiz<br>Suisse<br>Svizzera |
| <b>Reglement</b><br><b>über die Ausbildung und Ernennung von</b><br><br>- <b>Leistungsrichter-Anwärtern S (LR-S-A)</b><br>- <b>Leistungsrichtern S (LR-S)</b><br>- <b>Prüfungsleitern S (PL-S)</b> |                                                                                                                                            |

## 1 Einleitung

Grundlage dieses Ausbildungsreglementes ist die jeweils geltende Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG (nachstehend PLRO genannt).

## 2 Allgemeine Bestimmungen

LR-S-A, LR-S, PL-S dürfen an Prüfungen, an welchen sie Anwartschaften machen, richten oder als Prüfungsleiter agieren, selber keinen Hund führen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung an zwei verschiedenen Tagen stattfindet.

## 3 Ernennung zum Leistungsrichter-Anwärter S

Als LR-S-A auf künstlicher Schweissfährte darf nur vorgeschlagen werden, wer:

- seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Retriever Club Schweiz ist
- in der Schweiz wohnhaft ist
- eine in der Schweiz anerkannte Jägerprüfung bestanden hat und nachweislich über eine notwendige Jagdpraxis verfügt
- einen in seinem Besitze befindlichen Jagdgebrauchshund an einer Schweissprüfung 500 m gemäss TKJ erfolgreich geführt hat
- in der Lage ist, ein sachliches und objektives Urteil gegenüber jedermann zu fällen und zu vertreten

Kandidaten, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden auf Vorschlag des Präsidenten der Jagdkommission und durch den Vorstand des RCS zur Wahl als LR-S-A vorgeschlagen.

## 4 Ausbildung

**4.1** Während seiner Ausbildungszeit (Minimum zwei, Maximum vier Jahre) muss der LR-S-A an möglichst vielen Anlässen der Schweisshundeausbildung (z.B. Fährtenschuhprüfung) teilnehmen. Er muss den Ethologie-Kurs der TKJ besucht sowie die theoretische Prüfung des RCS (siehe Informationsblatt im Anhang) für LR-S bestanden haben.

**4.2** Er muss mindestens 3 Anwartschaften machen unter verschiedenen Richtern, wovon eine auf der 1000 m Fährte. Alle Anwartschaften dürfen nur an, von der TKJ anerkannten Prüfungen gemacht werden. Der LR-S-A muss am Legen der Fährten teilnehmen.

**4.3** Der LR-S-A beschafft sich vor der Prüfung die nötigen Unterlagen. In diesen sind die während der Prüfung gezeigten Leistungen der Hunde festzuhalten. Sie dienen zur Besprechung der Arbeiten mit den Richtern und bilden die Grundlage für den zu erstellenden Bericht.

**4.4** Der LR-S-A hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm beurteilten Hunde zu verfassen und beschafft sich eine Beurteilung durch einen der anwesenden Richter. Beide Unterlagen sind dem Präsidenten der Jagdkommission innert 30 Tagen zuzustellen.

Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft.

**4.5** Der Präsident der Jagdkommission erstattet alljährlich Bericht an den Vorstand RCS über den Ausbildungsstand des LR-S-A.

Aufgrund dieses Berichtes schlägt der Vorstand Anwärter, deren Ausbildung abgeschlossen ist der Generalversammlung zur Wahl als Jagdhunderichter auf künstlicher Schweissfährte vor.

## **5 Ernennung zum Leistungsrichter S**

**5.1** Anwärter, deren Ausbildung abgeschlossen ist, werden durch den Vorstand des Clubs als Leistungsrichter S vorgeschlagen.

**5.2** Dem Antrag beizufügen sind:

- Richteranwärterausweis
- Richteranwärterberichte
- die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden

Die Anträge sind dem Vorstand des RCS bis spätestens Ende des Vereinsjahres einzureichen.

**5.3** Internationaler Leistungsrichter S

Der LR-S kann nach einer Frist von 2 Jahren nach der Bestätigung durch die TKJ und dem mehrmaligen Einsatz als nationaler Leistungsrichter S vom RCS zum internationalen LR-S ernannt und von der TKJ bestätigt werden.

## **6 Prüfungsleiter-Anwärter S**

Erfahrene Jagdhunderichter S können vom RCS zu Prüfungsleiter-Anwärter S ernannt werden. Sie haben zwei Anwartschaften als Prüfungsleiter-Anwärter S zu absolvieren.

## **7 Prüfungsleiter S und Prüfungsleiter TKJ**

**7.1** Zur Unterstützung des RCS-Prüfungsleiters oder wenn vom RCS kein offizieller Prüfungsleiter verfügbar ist, kann auf Antrag des RCS Vorstandes oder der Jagdkommission die TKJ einen geeigneten Prüfungsleiter delegieren.

**7.2** Er darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben, noch einen Hund führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der der PLRO.

Er ist unter anderem verantwortlich für sämtliche organisatorischen Belange einer Jagdhundeprüfung.

**7.3** Prüfungsergebnisse sind auch bei Nichtbestehen der Prüfung mit allen notwendigen Details in das Leistungsheft für Prüfungen der Jagdhunde einzutragen.

**7.4** Die Prüfungsleitung oder eine Richtergruppe können Führer, deren Verhalten an der Prüfung krass ungebührlich ist, sei es durch Nichtbefolgen von richterlichen Anordnungen, unangemessenes Massregeln des Hundes oder die in starkem Masse gegen Bestimmungen von Reglementen verstossen, von der Prüfung ausschliessen oder wegweisen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Sperrung verfügt werden. Ein Ausschluss oder Wegweisungsentscheid ist anschliessend schriftlich zu begründen und dem Hundeführer und dem Prüfungsleiter mitzuteilen. Dem betroffenen Hundeführer steht gegen solche Entscheide innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Entscheides der Rekurs an den RCS offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Der RCS wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe.

Im Übrigen gelten die Standards der PLRO.

**7.5** Einem Hundeführer steht das Recht der Einsprache gegen einen Entscheid einer Richtergruppe offen. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anhängig zu machen. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den Hund in der betreffenden Aufgabe nicht beurteilt haben, über die Einsprache endgültig.

Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Einspracheentscheid kann auf Gutheissung mit Abänderung der Benotung, Wiederholung des Prüfungsfaches oder auf Abweisung lauten. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Korrektheit**

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

### **8.2 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Retriever Club Schweiz vom 13.04.2013 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 02.04.2005 und tritt per sofort in Kraft. Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ) hat dieses Reglement am 26.03.2013 genehmigt.

---

#### **Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen**

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. W. Müllhaupt

Andreas Rogger

---

#### **Retriever Club Schweiz (RCS)**

Der Präsident

Die Präsidentin der Jagdkommission

Jacques Ditesheim

Crista Niehus

# ANHANG

## Informationen zur Theorieprüfung der Jagdkommission RCS für angehende Richter

Die theoretische Prüfung ist schriftlich und hat den Zweck einen Einblick in das fachliche Wissen des Anwärters zu erhalten.

Die Fragen beziehen sich auf folgenden Themen:

- Rassenkenntnisse
- Wesen und Anlagen
- Jagdarbeit
- Apportierarbeiten mit Dummy
- Apportierarbeiten mit Wild

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Das heisst für den

- Richteranwärter für Dummyarbeiten von 20 Punkte / 15 Punkte
- Richteranwärter für Kaltwildarbeiten von 25 Punkte / 18.75 Punkte
- Richteranwärter für Jagdarbeiten von 30 Punkte / 22.5 Punkte
- Richteranwärter für Schweissarbeiten von 20 Punkte / 15 Punkte

Die theoretische Prüfung wird jeweils von Mitgliedern der Jagdkommission, zusammen mit Richtern, welche Kenntnisse im Wesen und Anlage, sowie in den jeweiligen jagdlichen Arbeiten haben, abgenommen.

Bei Nichtbestehen kann die theoretische Prüfung innert sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Zur Vorbereitung können folgende Werke beigezogen werden:

- Rassenkenntnisse: Beim DRC online: ([www.drc.de/rassen](http://www.drc.de/rassen)) ausführliche Beschreibungen der Rassen, Rasseporträts sowie ausführliche Beschreibungen des Wesens und der Anlagen.)
- Für die verschiedenen Jagdarbeiten: (Lehrmittel für eine in der Schweiz anerkannte Jägerprüfung, PO's)
- Apportierarbeit mit Dummy: Verschiedene Bücher zum Thema z.B. Verena Ommerli "Dummyarbeit mit Retrievern", Norma Zvolksi "Retriever Kosmos" Leitfaden der FCI für Working Tests
- Apportierarbeiten mit Wild: (Arbeitsreglemente bzw. Prüfungsordnungen)

April 2013 cn